



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2488 - 2495, DOK 375.32/017-LSG

Beurteilung des UV-Schutzes beim Schulsport - Urteil des LSG für das Saarland vom 25.05.1993 - L 2 U 46/89

Beurteilung des UV-Schutzes (§§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO) beim Schulsport - Zum Beweiswert von ersten Angaben im Verfahren;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom 25.05.1993 - L 2 U 46/89 -

Mit dem als Anlage beigefügten Urteil vom 25.05.1993 hatte das LSG Saarland darüber zu entscheiden, ob eine Verletzung, die sich eine Schülerin während des Schulsportes zugezogen hatte, als Arbeitsunfall i.S. der §§ 548 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b RVO zu qualifizieren sei.

Die Klägerin hatte im Rahmen des Sportunterrichts beim Hundertmeterlauf abrupt gestoppt, wozu sie durch einen Zuruf des Lehrers veranlaßt worden war.

In Übereinstimmung mit dem Urteil des Sozialgerichts hat das LSG den Versicherungsschutz der Klägerin verneint. Zwar sei die Klägerin als Schülerin einer allgemeinbildenden Schule gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO während der Teilnahme am Turnunterricht gegen Unfall versichert gewesen, jedoch fehle es vorliegend bereits am Erfordernis eines Unfalls, als sich die Klägerin die Verletzungen zugezogen hatte. Ein Unfall sei ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes, von außen auf den Menschen einwirkendes Ereignis. Das abrupte Abstoppen aufgrund des Zurufs des Lehrers stelle kein körperlich schädigendes, von außen kommendes Ereignis dar; vielmehr handele es sich um eine physiologische Beanspruchung aus eigener Muskelkraft, bei der es ohne eine von außen einwirkende Kraft und ohne ein von außen einwirkendes Ereignis zu der Verletzung gekommen sei. Das willentliche Abbremsen der Klägerin nach dem Zuruf lasse den Vorgang nicht zu einem unvorhergesehenen Unfallereignis werden.